



Steuertext Swap Stand 02/2025

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Swapgeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die tatsächlich einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 1000 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 2000 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Definition

Swaps sind Geschäfte zweier Parteien, mit deren Hilfe Zahlungsströme ausgetauscht werden. So existieren bspw. Währungs- oder Zinsswaps. Die unter dem Swap zu leistenden Zahlungen sind verschiedenartig (bspw. Austausch von unterschiedlichen Währungen, Austausch von festem versus variablen Zinssatz), sind gleichzeitig bzw. zeitnah zueinander zu leisten und bestehen in der Regel aus mehreren Austauschvorgängen. Swapgeschäfte sind Dauerschuldverhältnisse und sind als Termingeschäfte i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a EStG einzustufen.

3. Anwendungszeitpunkt

Erträge aus Swaps unterliegen nur dann der Abgeltungsteuer, wenn der Swap nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurde (Variante 1).

Ist der Swap während der gesamten Laufzeit einer anderen Einkunftsart zuzurechnen, sind die aus dem Swap resultierenden Erträge unabhängig vom Abschlusszeitpunkt des Swaps mit dem Regelsteuersatz zu versteuern (Variante 2).

4. Besteuerung

4.1 Steuerliche Behandlung der Swapgeschäfte, wenn der Swap zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG führt (Variante 1)

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 19.05.2022, Rz 46, 47) ist beim Steuerabzug im Sinne einer Cash-flow-Besteuerung an die während der Laufzeit des Swaps zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Dies bedeutet, dass jede einzelne Zahlung im Zuflusszeitpunkt steuerlich gewürdigt wird. Sämtliche Ausgleichszahlungen, die der Anleger von der Bank erhält, unterliegen als Gewinn aus einem Termingeschäft dem Kapitalertragsteuerabzug, während sämtliche Ausgleichszahlungen, Up-Front oder Balloon-Zahlungen sowie Transaktionskosten, die der Kunde an die Bank zu leisten hat, als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a EStG im Zahlungszeitpunkt anzusehen sind. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist zu berücksichtigen.

4.2 Steuerliche Behandlung der Swapgeschäfte, die der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“ zuzurechnen sind (Variante 2)

4.2.1 Kapitalertragsteuerabzug

Sofern das Swapgeschäft der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zuzurechnen ist, hat der Kunde die Möglichkeit, bei der inländischen depotführenden Stelle eine Freistellungserklärung vom Kapitalertragsteuerabzug gem. § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG einzureichen mit der Folge, dass vom Kapitalertragsteuerabzug auf die Erträge aus dem Swapgeschäft Abstand genommen werden kann.

4.2.2 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Gewinn- und Verlustermittlung aus dem Swapgeschäft erfolgt im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung nach den für diese Einkunftsart geltenden Regelungen.

5. Verlustverrechnungsbeschränkungen

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG):

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden Verluste aus Termingeschäften nicht mehr in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, während hingegen Gewinne aus Termingeschäften dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen und auch mit Verlusten des sonstigen Verlusttopfs verrechnet werden dürfen.

Durch das am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Jahressteuergesetz 2024 wurde die zuvor erläuterte beschränkte Verlustverrechnung für Verluste aus Termingeschäften für alle offenen Fälle aufgehoben. Die Steuerpflichtigen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Veranlagung eine Verrechnung der Verluste aus Termingeschäften mit den Kapitalerträgen herbeizuführen. Die depotführenden Banken können eine Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums für Finanzen in Anspruch nehmen, nach der die Abschaffung der beschränkten Verlustverrechnung für Termingeschäfte beim Kapitalertragsteuereinbehalt erst ab dem 01.01.2026 zu berücksichtigen ist.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Swapgeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuerabzug

Zahlungen, die der Kunde aus einem Swap erhält, unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmevorschrift greift.

Die einbehaltenen Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der depotführenden Stelle u.U. einbehaltenen Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld als Vorauszahlung im Rahmen der Veranlagung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen der Swap Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf).

Wenn das Swapgeschäft zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer.

Bei einem Swapgeschäft handelt es um ein Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, so dass die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG zu beachten ist.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.